

06.12.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Versammlungsgesetz-Einführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/12423

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, Artikel 1 des „Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften“ – LT-Drucksache 17/12423 – wie folgt zu ändern:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 18 wird die Angabe „Militanzverbot“ durch die Angabe „Gewalt- und Einschüchterungsverbot“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu Teil 6 wird nach der Angabe „Grundrechten,“ die Angabe „Berichtspflicht,“ eingefügt.
 - c) In der Angabe zu § 34 wird die Angabe „Inkrafttreten“ durch die Angabe „Berichtspflicht“ ersetzt.
 - d) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 35 Inkrafttreten“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Militanzverbot“ durch die Wörter „Gewalt- und Einschüchterungsverbot“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Datum des Originals: 06.12.2021/Ausgegeben: 06.12.2021

3. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „oder Ordnung“ gestrichen.
4. Dem § 5 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Spontanversammlungen (§ 10 Absatz 4).“
5. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nicht auf Behinderung zielende kommunikative Gegenproteste unterfallen nicht dem Störungsverbot.“
6. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
7. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Ordnung“ gestrichen.
8. § 10 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Bundesautobahnen finden keine Versammlungen statt.“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder Ordnung“ gestrichen.
10. § 15 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 2, § 17 oder § 18 die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird, können auf den Anfahrts- und Fußwegen zu der Versammlung Kontrollstellen errichtet werden, um Personen und Sachen zu durchsuchen.

(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich an der Kontrollstelle tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen § 8 Absatz 1 Nummer 2, § 17, § 18 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben. § 12 Absatz 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist anwendbar.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder Ordnung“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der weitere Umgang mit den auf Grundlage einer Identifizierung erhobenen Daten bestimmt sich nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung, in

Verbindung mit dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in der jeweils geltenden Fassung.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufnahmen und Aufzeichnungen sind offen und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorzunehmen.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auf den Einsatz unbemannter, ferngesteuerter oder sich autonom bewegnender Fluggeräte (Drohnen) ist in geeigneter, für die Versammlungsteilnehmenden erkennbarer Weise hinzuweisen.“

e) In Absatz 5 Nummer 3 werden die Wörter „oder Ordnung“ gestrichen.

f) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gründe für die Anfertigung von Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 und für ihre Verwendung nach Absatz 5 sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Militanzverbot“ durch die Wörter „Gewalt- und Einschüchterungsverbot“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb. In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.

cc. Nummer 3 wird aufgehoben.

13. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Geschützte Orte nach Satz 1 und ihre räumliche Abgrenzung können durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Geschützte Tage nach Satz 1 sind der 27. Januar und der 9. November.“

14. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Kontrollstellen

(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 2 die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen unmittelbar gefährden wird, können auf den Anfahrts- und Fußwegen zu der Versammlung Kontrollstellen errichtet werden, um Personen und Sachen zu durchsuchen.

(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich an der Kontrollstelle tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben. § 12 Absatz 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist anwendbar.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird Absatz 5, nach der Angabe „1“ wird die Angabe „und 2“ gestrichen und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.

16. In § 28 Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Militanzverbots“ durch die Wörter „Gewalt- und Einschüchterungsverbots“ ersetzt.

17. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

**„§ 34
Berichtspflicht**

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.“

18. Der bisherige § 34 wird § 35.

Begründung:**I. Allgemeines:**

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein neues Versammlungsgesetz für Nordrhein-Westfalen (LT-Drucksache 17/12423) wurde in der Anhörung der Sachverständigen am 6. Mai 2021 (LT-Ausschussprotokoll 17/1406) weit überwiegend positiv aufgenommen. Dies dürfte insbesondere in dem Umstand begründet sein, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung über weite Strecken auf dem Musterentwurf für ein Versammlungsgesetz des Arbeitskreises für Versammlungsrecht aus dem Jahre 2011 beruht, an dem auch der ehemalige Bundesverfassungsrichter und dortige Berichterstatter für Versammlungsrecht Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem mitgewirkt hat (Enders/Hoffmann-Riem/Kniesel/Poscher/Schulze-Fielitz, Arbeitskreis Versammlungsrecht, Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes, 2011, S. 10, 53 f.).

Die wesentlichen Abweichungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung von dem genannten Musterentwurf beschränken sich auf die Beibehaltung der bewährten Straftatbestände im geltenden Versammlungsgesetz des Bundes und auf den umfassenden Schutz vor Störungen (und nicht nur „erheblichen“ Störungen) in § 7 des Gesetzentwurfs der Landesregierung.

In der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung ist zu jeder Norm vermerkt, ob und inwieweit der Formulierungsvorschlag in dem Musterentwurf des Arbeitskreises übernommen wurde.

2. Sowohl in der Expertenanhörung im Landtag wie auch in den gesellschaftspolitischen Erörterungen außerhalb der Volksvertretung standen das Störungsverbot des § 7 und das Gewalt- und Einschüchterungsverbot des § 18 im Mittelpunkt unterschiedlicher Sichtweisen.
 - a. Die Fraktionen von CDU und FDP wollen die mit dem Störungsverbot des § 7 in Teilen der Gesellschaft verbundenen Sorgen vor einem generellen Verbot von Gegenprotesten durch eine klarstellende Formulierung aufgreifen. Grundsätzlichen Änderungsbedarf bei dem Störungsverbot sehen die Fraktionen von CDU und FDP indes nicht. Jede friedliche und rechtstreue Versammlung hat nach Art. 8 GG Anspruch auf staatlichen und polizeilichen Schutz. Damit nicht vereinbar erscheint der Vorschlag, nur „erhebliche“ Störungen zu verbieten. Damit würde der Landtag zugestehen, dass es erlaubte „nicht erhebliche“ Störungen geschützter Versammlungen geben kann, die von der Versammlung, welche Ziel und Opfer dieser Störungen sein soll oder ist, zu dulden wären. Eine solche Duldungspflicht zugunsten versammlungsrechtlicher Störer sollte ein freiheitlicher Verfassungsstaat seinen Bürgerinnen und Bürgern jedoch nicht auferlegen.

Der freiheitliche Verfassungsstaat des Grundgesetzes schützt den Grundrechtsträger, nicht dagegen den privaten Störer, der sich anmaßt, andere Private in deren verfassungsmäßiger Grundrechtsausübung stören zu wollen. Es gibt kein Grundrecht auf Störung anderer Versammlungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind auch extremistische Versammlungen erlaubt und durch Art. 8 GG geschützt, soweit dort nicht Straftaten (insbesondere nach §§ 86a, 130 StGB) begangen werden (vgl. BVerfG, NJW 2001, 2069).

Deshalb halten die Regierungsfractionen CDU und FDP an dem Vorschlag der Landesregierung fest, jedwede Störung anderer Versammlungen zu untersagen. In

diesem Zusammenhang wiederholen sie den Rechtsbefehl und den ausdrücklichen Hinweis in der Amtlichen Begründung der Landesregierung, dass zwischen dem Verbot von Störungen und der möglichen Strafbarkeit entsprechenden Verhaltens streng zu unterscheiden ist: Nach § 27 Abs. 1 des Regierungsentwurfs liegt strafbares Verhalten nicht schon bei jeder einfachen Störung vor, sondern nur bei groben Störungen.

Zutreffend ist in den Gesetzesberatungen aber darauf hingewiesen worden, dass eine klarstellende Formulierung im Gesetzeswortlaut zu legitimen und ihrerseits durch die Art. 5 und 8 Grundgesetz erlaubten Gegenprotesten angebracht sei. Für die Fraktionen von CDU und FDP war und ist klar, dass das Versammlungsgrundrecht zwar vor Störungen, nicht jedoch vor gegenläufigen Meinungen schützt. Diese Klarstellung findet sich nun in dem neuen Absatz 3 des § 7. Kommunikative Gegenproteste, die nicht auf Behinderung abzielen, sondern ihrerseits der freien öffentlichen Meinungsbildung dienen, unterfallen nicht dem Störungsverbot.

- b. Beim Gewalt- und Einschüchterungsverbot in § 18 des Regierungsentwurfs greifen die Fraktionen von CDU und FDP die Sorgen vor einer unbestimmten Ausweitung des Anwendungsbereichs in der versammlungsrechtlichen Praxis auf und verzichten auf den Auffangtatbestand des § 18 Absatz 1 Nummer 3 („in vergleichbarer Weise“). Eine grundsätzliche Veranlassung zu Änderungen an der Formulierung des Gewalt- und Einschüchterungsverbots sehen die Fraktionen von CDU und FDP allerdings nicht. Das Verbot gewaltbereiten und einschüchternden Verhaltens in § 18 entspricht wörtlich dem entsprechenden Vorschlag im Musterentwurf des Arbeitskreises Versammlungsrecht.

Das geltende Recht sieht in § 3 des Versammlungsgesetzes des Bundes bekanntlich nur ein Uniformverbot vor, ohne dass die nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zusätzlich erforderlichen Tatbestandselemente der suggestiv-militanten Effekte in Richtung auf eine einschüchternde uniforme Militanz (BVerfG, NJW 1982, 1803) im Wortlaut überhaupt zum Ausdruck kämen. Aus dem letzteren Gesichtspunkt wird die derzeitige Fassung des Uniformverbots wegen des Fehlens des suggestiv-militanten Effekts im Wortlaut verbreitet für verfassungswidrig oder nur in verfassungskonformer Auslegung für anwendbar gehalten (ausführlich dazu etwa Breitbach/Wapler, in: Ridder/Breitbach/Deiseroth (Hg.), Versammlungsrecht des Bundes und der Länder, 2. Aufl. 2020, § 3 Rn. 19); darauf wird in der Amtlichen Begründung der Landesregierung auch bereits dezidiert und unter Angabe entsprechenden Schrifttums hingewiesen (LT-Drucksache 17/12423, S. 77).

Aus Kreisen der Fußballanhänger und der Gewerkschaften wurde im Zuge der Gesetzesberatungen die Sorge geäußert, bereits das friedliche Tragen einheitlicher, uniformierter Kleidung, bei Absingen von Vereinsliedern in „Marschkolonne“ könnte die Polizei in Zukunft veranlassen, einen Verstoß gegen das Militanzverbot in § 18 des Regierungsentwurfs zu bejahen. Dabei wurde jedoch übersehen, dass, wenn überhaupt, eine solche juristische Fehlinterpretation nach dem derzeitigen, verfassungswidrig weiten Wortlaut des § 3 des Versammlungsgesetzes des Bundes in Betracht kommen könnte, nicht jedoch nach dem neuen § 18 des Regierungsentwurfs. Denn in dem neuen § 18 des Regierungsentwurfs finden sich die im geschriebenen geltenden Recht bislang fehlenden, aber zwingenden suggestiv-militanten Tatbestandselemente der Gewaltbereitschaft und der Einschüchterungswirkung. § 18 des Regierungsentwurfs bildet die verfassungsrechtliche Rechtslage daher präzise ab, nicht jedoch der geltende § 3 des Versammlungsgesetzes, weil letzterer in der Tat nur auf das Tragen von Uniformen abstellt.

Sowohl nach dem geltenden Uniformverbot des § 3 des Versammlungsgesetzes des Bundes wie auch nach dem Gewalt- und Einschüchterungsverbot in § 18 des Regierungsentwurfs stellt die friedliche Uniformierung von Fußballfans oder Gewerkschaftsmitgliedern bei Versammlungen daher offenkundig und unmissverständlich keinen Rechtsverstoß dar, vielmehr ist diese Uniformierung durch Art. 8 GG gedeckt.

Lediglich bei Hinzukommen der weiteren Tatbestandselemente der Vermittlung von Gewaltbereitschaft und der Einschüchterungswirkung kann der Verbotstatbestand einschlägig sein, sowohl nach dem geltenden § 3 des Versammlungsgesetzes des Bundes in notwendig verfassungsmäßiger Anwendung wie auch nach § 18 des Regierungsentwurfs der Landesregierung. Warum ein Gesetzgebungsvorschlag, der die verfassungsrechtlichen Vorgaben zutreffend umsetzt, aus Sicht der Kritiker rechtspolitisch bedenklicher sein soll als eine geltende Rechtsvorschrift, die im juristischen Schrifttum dem Wortlaut nach - wegen fehlender notwendiger weiterer Tatbestandselemente - für eindeutig verfassungswidrig oder nur in verfassungskonformer Auslegung für anwendbar gehalten wird (vgl. nur Breitbach/Wapler, aaO, § 3 Rn. 19 ff.), hat sich den Fraktionen von CDU und FDP bis heute nicht erschlossen.

Da die Beschreibung des Verbotstatbestands mit „Gewalt- und Einschüchterungsverbot“ genauer und präziser erscheint als der Begriff „Militanzverbot“, sollte die erstgenannte Kurzbezeichnung verwendet werden.

Gegenstand intensiver parlamentarischer und außerparlamentarischer Erörterungen war die dritte Tatbestandsvariante des § 18 Absatz 1 in der Fassung der Einbringung durch die Landesregierung, wonach eine Versammlung auch auf „vergleichbare Weise“ Gewaltbereitschaft vermitteln und einschüchternd wirken kann. Der Arbeitskreis Versammlungsrecht schlägt diese Alternative ausdrücklich vor.

Das mit § 18 verbotene Verhalten ist ein Versammlungsverhalten, das nach seinem äußeren Erscheinungsbild Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt; dies kann durch ein paramilitärisches (militärähnliches) Auftreten geschehen, durch Uniformierung oder auch auf andere vergleichbare Weise. Ebenso, wie eine friedliche Uniformierung allein niemals einen Verstoß gegen das Gewalt- und Einschüchterungsverbot begründen kann, kann es auf der anderen Seite andere Formen von gewaltbereitem und einschüchterndem Versammlungsverhalten geben, dem eine suggestiv-militante Wirkung zukommen kann. Mögliche entsprechende Fallgruppen herauszuarbeiten, bliebe Versammlungsbehörden und Justiz vorbehalten.

Um der Sorge vor einem generalklauselmäßigen Einfallstor für versammlungsrechtliche Beschränkungen entgegenzuwirken, haben sich die Fraktionen von CDU und FDP dazu entschlossen, zunächst in der versammlungsbehördlichen Praxis abzuwarten, ob es überhaupt Anwendungsfälle für eine entsprechende Auffangklausel geben wird. Hierzu soll insbesondere auch die in § 34 neu eingefügte regelmäßige Berichtspflicht der Landesregierung zu den Auswirkungen dieses Gesetzes dienen; dann könnte im Wege einer Novelle ggfls. eine Nachkorrektur erfolgen. Nach Auffassung der Fraktionen von CDU und FDP soll daher in Abweichung vom Regierungsentwurf zunächst auf die vom Arbeitskreis Versammlungsrecht vorgeschlagene Auffangklausel in § 18 Absatz 1 Nummer 3 verzichtet werden.

II. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Zu Nr. 1:
Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2:
Die Änderung entspricht einem Vorschlag in der Anhörung des Landtags am 6. Mai 2021. Die Fraktionen von CDU und FDP wollen im Interesse einer größtmöglichen Verfassungsfreundlichkeit die versammlungsrechtlichen Anforderungen, wie z.B. die Anzeigepflicht des § 10, erst aber einer Zusammenkunft von mindestens drei Personen eingreifen lassen.

Zu Nr. 3:
Die Fraktionen von CDU und FDP sind der Überzeugung, dass das neue, moderne NRW-Versammlungsgesetz in der Form des Gesetzgebungsvorschlags der Landesregierung eine Reihe von klaren und präzisen Standardermächtigungen enthält, insbesondere das Gewalt- und Einschüchterungsverbot in § 18 und das Störungsverbot in § 7. Insoweit erscheint unter Berücksichtigung der entsprechenden Ausführungen in der Amtlichen Begründung der Landesregierung zu § 13 hinnehmbar, auf das - in der Rechtsanwendung häufig als unpräzise empfundene - Schutzgut der öffentlichen Ordnung zunächst zu verzichten und die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten. Auch hier wird der in § 34 neu eingefügten regelmäßigen Berichtspflicht der Landesregierung zu den Auswirkungen dieses Gesetzes eine besondere Bedeutung zukommen.

Zu Nr. 4:
Klarstellende Feststellung zu Spontanversammlungen.

Zu Nr. 5:
Einfügung einer klarstellenden Regelung zu Gegenprotesten, vgl. zur Begründung unter I. Allgemeines.

Zu Nr. 6:
Die Streichung entspricht einer Anregung in der Anhörung des Landtags. Eine Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall erscheint nicht notwendig.

Zu Nr. 7:
Das Schutzgut der öffentlichen Ordnung soll gestrichen werden, siehe Begründung zu Nr. 3.

Zu Nr. 8:
Es handelt sich um eine (weitere) versammlungsrechtliche Verfahrenserleichterung zugunsten der Anmelder. Zwar ist zuzugeben, dass diese für die versammlungsbehördliche Praxis eine nicht unerhebliche Mehrarbeit bedeuten wird. Im Interesse bürgerschaftlichen Versammlungswesens sollen die behördlichen Erschwernisse gleichwohl in Kauf genommen werden.

Zu Nr. 9:
Mit dieser Vorschrift wird die Bestätigung von Anzeigen auf Bundesautobahnen im Sinne des Fernstraßengesetzes des Bundes ausgeschlossen. Die Landesregierung hat in ihrer Gesetzesbegründung bereits darauf hingewiesen, dass auf Bundesautobahnen in der Praxis keine Versammlungen erlaubt werden dürfen. Versammlungen an solchen Orten sind ausnahmslos zu verbieten; ohne Anmeldung bzw. Bestätigung durchgeführte Versammlungen sind aufzulösen.

Nach Auffassung der Fraktionen von CDU und FDP sind hochkomplexe, anfällige und überaus gefahrgeneigte staatliche Infrastruktureinrichtungen wie Bundesautobahnen unter keinem

denkbaren juristischen Gesichtspunkt Orte kommunikativen Austauschs. Sie dienen bereits qua Widmung allein dem raschen und möglichst gefahrlosen und unfallfreien Fortkommen und sind dafür freizuhalten und zu sichern. Schützenswerte Aspekte versammlungsrechtlicher Art, die es nahelegen könnten, in einer Art Abwägung Einzelfallentscheidungen zur ausdrücklichen Zulässigkeit von Versammlungen auf Autobahnen vorzusehen, sind nicht ersichtlich. Auch Demonstrationen gegen die Autobahn oder gegen den individuellen Massenverkehr mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor bzw. Stromanbieter müssen nicht auf den Bundesautobahnen stattfinden.

Aus Autobahnsperrungen entstehen vielfältige, diffuse und für die Polizei im Regelfall schwer oder nicht beherrschbare Gefahrenlagen mit einem sehr hohen Schadenspotential. Es kann, nicht nur durch gefährliche Brems- und Ausleitmanöver, zu sehr gefährlichen Gefahrenlagen für die Verkehrsteilnehmer und die zuständigen Beamtinnen und Beamten im Einsatz kommen.

Die Güterabwägung des Gesetzgebers, die hier zu treffen ist, fällt daher zugunsten eines ausnahmslosen Verbots von Versammlungen auf Autobahnen aus. Dieses ist verfassungsrechtlich zulässig, da entgegenstehende durchgreifende private oder öffentliche Belange nicht gegeben sind. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach Autobahnen als Orte von Versammlungen eingeschätzt und in der Praxis der Versammlungsbehörden entsprechend zwingend „vorgehalten“ werden müssten, liegt, soweit ersichtlich, nicht vor.

Zu Nr. 10:

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu einer bayerischen Parallelvorschrift zu dem bisherigen § 12 Absatz 1 Nr. 4 des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes (Beschluss vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15) sind polizeigesetzliche Kontrollstellenbefugnisse so zu interpretieren, dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass es bezogen auf eine bestimmte Versammlung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu versammlungsrechtlichen Straftaten kommen wird. Ungeachtet dessen, dass der geltende § 12 Absatz 1 Nr. 4 des Polizeigesetzes in der polizeilichen Praxis in der entsprechenden Weise angewendet wird, wird hier Vorschlägen aus der Anhörung gefolgt, die insoweit rechtsförmlich jüngere Formulierung des Musterentwurfs zu verwenden. Im Übrigen verbleibt es durch den Verweis in Absatz 2 Satz 2 des § 15 bei dem bewährten polizeilichen Prüfprogramm des § 12 Absatz 2 des Polizeigesetzes.

Zu Nr. 11:

Die Änderungen zu § 16 über Aufzeichnungen und Aufnahmen bei Versammlungen, der ebenfalls wörtlich dem Musterentwurf des Arbeitskreises entnommen wurde, dienen nach Auffassung der Fraktionen von CDU und FDP der rechtsstaatlich und rechtsförmlich sinnvollen Klarstellung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere wird in Absatz 3 die strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei Aufnahmen und Aufzeichnungen von Versammlungen hervorgehoben.

Zu Nr. 12:

Mit dieser Änderung soll bei der Vorschrift über das Gewalt- und Einschüchterungsverbot in § 18 die dritte Alternative entfallen, siehe zur weiteren Begründung die Ausführungen unter I. Allgemeines.

Zu Nr. 13:

Die verfassungsgemäße (Art. 70 der Landesverfassung) Rechtsverordnungsermächtigung soll auf die Festlegung bestimmter Orte beschränkt werden. Die besonders hervorgehobenen Daten sollen im Gesetz bestimmt werden, entsprechend der derzeitigen Rechtslage nach dem Versammlungsgesetz des Bundes aus dem Jahre 1953.

Zu Nr. 14:

Diese Vorschrift betrifft die polizeilichen Kontrollstellen im Zusammenhang mit Versammlungen in geschlossenen Räumen, es handelt sich um eine Angleichung zu der Parallelvorschrift des § 15.

Zu Nr. 15:

Im Interesse größtmöglicher Verfassungsfreundlichkeit und unter Berücksichtigung bürger-schaftlichen Engagements bei Versammlungen kann nach Auffassung der Fraktionen von CDU und FDP auch bei Einbeziehung gefahrenabwehrrechtlicher Belange auf die Rechts-grundlage des Absatzes 2 zur Anfertigung von Übersichtsaufnahmen bei öffentlichen Ver-sammlungen in geschlossenen Räumen verzichtet werden. Die übrigen Rechtsbefehle sind entsprechende Folgeänderungen.

Zu Nr. 15:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 16 und 17:

Den Fraktionen von CDU und FDP ist bewusst, dass es dem Landtag selbstverständlich frei-steht, jederzeit Berichte und Einschätzungen der Landesregierung zur Anwendung und Be-währung neu erlassener Gesetze anzufordern, ohne dass insoweit „starre“ Berichtspflichten bei der Verabschiedung des Gesetzes (schon) förmlich in den Rechtstext selbst aufgenommen werden müssten. Gleichwohl halten es die Fraktionen bei einem gänzlich neuen Gesetz mit erheblichen bürgerschaftlichen Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben für sinnvoll und geboten, die Berichtspflicht selbst auf Gesetzesesebene zu verankern und mit einem verbindlichen Datum zu versehen; auch, um insoweit den federführend zuständigen Arbeits-einheiten der Landesregierung die Möglichkeit zu geben, die Evaluierung frühzeitig in das Werk zu setzen und termingerecht und mit substantiellem fachlichen Inhalt, gerade auch zu den besonders „umstrittenen“ Regelungen dieses Gesetzes, zum Abschluss zu bringen und dem Landtag vorzulegen.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Dr. Christos Katzidis
Daniel Sieveke

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Marc Lürbke

und Fraktion